



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

5. – 16. Juli 2021

Falls Sie an einem Termin vor dem Gerichtshof oder dem Gericht teilnehmen möchten, beachten Sie bitte die [Covid-19-Hinweise](#) auf unserer Website Curia und planen Sie ausreichend Zeit für die Sicherheitskontrolle ein.

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Neu

Mittwoch, 7. Juli 2021

11.00 Uhr

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-668/19 Ardagh Metal Beverage Holdings / EUIPO (Geräusch, das beim Öffnen einer Dose mit einem kohlenensäurehaltigen Getränk entsteht)

Klangmarke für das Geräusch, das beim Öffnen einer Dose mit einem kohlenensäurehaltigen Getränk entsteht

2018 beantragte die deutsche Firma Ardagh Metal Beverage Holdings beim Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) die Eintragung einer Unionsklangmarke für das Geräusch, das beim Öffnen einer Dose mit einem kohlenensäurehaltigen Getränk entsteht, u.a. für Metalldosen sowie nichtalkoholische und alkoholische Getränke.

Das EUIPO lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass das Geräusch nicht unterscheidungskräftig sei: es lasse nämlich nicht auf einen bestimmten Hersteller schließen. Außerdem sei das Geräusch einer technischen Lösung immanent, die auch Wettbewerbern offenstehen müsse, so dass es nicht über das Markenrecht monopolisiert werden könne (siehe Entscheidung des EUIPO [R 530/2019-2](#)).

Ardagh Metal Beverage Holdings hat diese Entscheidung des EUIPO vor dem Gericht der EU angefochten. Heute ergeht das Urteil.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 8. Juli 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-830/19 Région wallonne (Beihilfe für Junglandwirte)

Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte

Die mit der EU-Verordnung Nr. 1305/2013 eingeführte Regelung über die Förderung der ländlichen Entwicklung sieht u. a. die Gewährung von Beihilfen an Junglandwirte vor, die über eine ausreichende berufliche Qualifikation verfügen und sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Landwirt niederlassen. Die Mitgliedstaaten können die Gewährung dieser Niederlassungsbeihilfen jedoch an Bedingungen knüpfen. Unter anderem können sie eine Produktionsobergrenze festlegen, bei deren Überschreitung die Inhaber der landwirtschaftlichen Betriebe keinen Anspruch mehr auf die Beihilfe haben.

In Belgien setzen die Vorschriften der Wallonische Region (Région wallonne) für in ihrem Gebiet gelegene landwirtschaftliche Betriebe die Obergrenze auf einen Brutto-Standardoutput von 1 Mio. Euro fest, „wenn sich ein Junglandwirt niederlässt“.

Im vorliegenden Fall beantragte ein Junglandwirt eine Niederlassungsbeihilfe für einen landwirtschaftlichen Betrieb, dessen Brutto-Standardoutput diese Obergrenze überschritt, an dem er jedoch nur Mitinhaber (mit einem ideellen Anteil von einem Drittel) zusammen mit seinem Vater und seiner Mutter war. Er macht geltend, dass er zusammen mit seinem Vater eine „nicht rechtsfähige Vereinigung“ bilde und dass beide den Betrieb bewirtschafteten und die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübten. Das Landwirtschaftsministerium der Wallonischen Region lehnte die Beihilfe mit der Begründung ab, dass der Betrieb die festgesetzte Obergrenze überschreite.

Das von dem Junglandwirt angerufene Gericht erster Instanz Namur möchte vom Gerichtshof im Wesentlichen wissen, ob das Unionsrecht

einer nationalen Vorschrift entgegensteht, die bei der Festsetzung dieser Obergrenze den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb und nicht nur den Anteil des Junglandwirts berücksichtigt.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 4. Februar 2021 die Ansicht vertreten, dass die Verordnung dem nicht entgegensteht, dass die Mitgliedstaaten zur Festsetzung der Obergrenze für die Gewährung der Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte den Faktor „Brutto-Standardoutput“ eines landwirtschaftlichen Betriebs verwenden und insoweit den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb und nicht den Eigentumsanteil des Junglandwirts oder die Arbeitskräfteeinheiten berücksichtigen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 8. Juli 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-178/20 Pharma Expressz

Inverkehrbringen von Arzneimitteln

Der ungarische Arzneimitteleinzelhändler Pharma Expressz versorgte seine Kunden auf Bestellung mit Arzneimitteln aus anderen EWR-Staaten, die dort als nicht verschreibungspflichtig zugelassen waren, während sie in Ungarn nicht zugelassen waren. Die ungarische Arzneimittelbehörde forderte Pharma Expressz zur Unterlassung auf, da ein solcher Handel ohne Ihre Vorab-Stellungnahme verboten sei.

Pharma Expressz ist der Ansicht, dass diese Auslegung des ungarischen Rechts auf eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung hinauslaufe, die gegen Unionsrecht verstoße. Insbesondere könne diese Beschränkung nicht mit dem Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen gerechtfertigt werden.

Das von Pharma Expressz angerufene ungarische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob ein Arzneimittel, das in einem Mitgliedstaat eine nationale Genehmigung für das Inverkehrbringen erhalten hat und in diesem Mitgliedstaat als nicht verschreibungspflichtiges Arzneimittel eingestuft worden ist, rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat abgegeben werden darf, in dem dieses Arzneimittel keine nationale

Genehmigung für das Inverkehrbringen besitzt und nicht eingestuft worden ist. Außerdem fragt es sich, ob die im ungarischen Recht festgelegten Voraussetzungen für eine solche Abgabe, soweit sie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung darstellen, gerechtfertigt sind.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 20. Mai 2021 die Ansicht vertreten, dass das Unionsrecht nicht nur keine Verpflichtung auferlege, die Genehmigung eines anderen Mitgliedstaats für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels oder seine Einstufung automatisch anzuerkennen, sondern grundsätzlich sogar dazu verpflichtet, das Inverkehrbringen dieses Arzneimittels, für das im Inland keine Genehmigung vorliege, zu untersagen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 8. Juli 2021

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-132/20 Getin Noble Bank

Unabhängigkeit der Justiz in Polen

Das Oberste Gericht Polens hat einen Rechtsstreit über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen zu entscheiden, also in einem Bereich, in dem Unionsrecht anwendbar ist. Dem Verfahren vor dem Obersten Gericht liegt eine Kassationsbeschwerde gegen ein Urteil einer Kammer des Berufungsgerichts Breslau zugrunde. Dieser Kammer gehörte ein Richter an, der noch zu Zeiten des kommunistischen Systems zum Richter ernannt wurde; außerdem gehörten ihr zwei weitere Richter an, die während der Jahre 2000 bis 2017 auf Vorschlag des Landesjustizrats zum Richter am Berufungsgericht ernannt wurden, einer Zeit, in der der Landesjustizrat laut einer Entscheidung des polnischen Verfassungsgerichtshofs aus dem Jahr 2017 verfassungswidrig zusammengesetzt war.

Das Oberste Gericht ersucht den EuGH um Klärung, ob eine so zusammengesetzte Kammer als unabhängig im Sinne des Unionsrechts angesehen werden kann und ob es dies in jedem Verfahrensstadium von Amts wegen prüfen muss, sei es abstrakt oder im Hinblick auf etwaige konkrete Auswirkungen auf die Entscheidung der Kammer. Außerdem

möchte es wissen, ob nationales Verfassungsrecht der Feststellung einer fehlenden Unabhängigkeit nach den Maßstäben des Unionsrecht entgegenstehen kann.

Generalanwalt Bobek legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 14. Juli 2021

11.00 Uhr

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-648/19 Nike European Operations Netherlands und Converse Netherlands / Kommission

Tax rulings in den Niederlanden – Nike und Converse

Mit Beschluss vom 10. Januar 2019 leitete die Kommission eine eingehende Untersuchung ein, um zu prüfen, ob Steuervorbescheide, die zwei Unternehmen der Nike-Gruppe, nämlich Nike European Operations Netherlands BV und Converse Netherlands BV, von den Niederlanden erteilt worden seien, der Nike-Gruppe möglicherweise einen ungerechtfertigten Vorteil gegenüber ihren Wettbewerbern verschaffen und somit gegen die EU-Beihilfavorschriften verstoßen (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/19/322](#)). Die beiden Unternehmen haben dagegen Klage beim Gericht der EU erhoben, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 14. Juli 2021

11.00 Uhr

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-677/20 Ryanair und Laudamotion / Kommission

Covid-19-Krise: Staatliche Beihilfen Österreichs für Austrian Airlines

Mit Beschluss vom 6. Juli 2020 genehmigte die Kommission ein nachrangiges Darlehen Österreichs in Höhe von 150 Mio. Euro zur Entschädigung von Austrian Airlines für Einbußen durch die COVID-19-Krise (siehe Pressemitteilung der Kommission ([IP/20/1275](#))). Ryanair und Laudamotion haben diese Genehmigung vor dem Gericht der EU angefochten. Sie rügen u.a., dass die Kommission mögliche Beihilfen an oder von Lufthansa nicht geprüft habe. Außerdem habe die Kommission die den paneuropäischen Billigfluggesellschaften durch die Reisebeschränkungen aufgrund der COVID-19-Krise entstandenen Schäden außer Acht gelassen, indem sie es Österreich erlaubt habe, Beihilfen Austrian Airlines vorzubehalten. Das Gericht verkündet heute sein Urteil.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 15. Juli 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-804/18 WABE und C-341/19 MH Müller Handel

Neutralitätsgebot / Kopftuchverbot in Kita und Drogeriemarkt

C-804/18 (Arbeitsgericht Hamburg): WABE, ein deutscher gemeinnütziger Verein, betreibt Kindertagesstätten. Er ist neutral gegenüber politischen Parteien und religiösen Konfessionen. Eine Heilerziehungspflegerin muslimischen Glaubens, die seit 2014 für WABE arbeitet, entschied sich Anfang 2016, das islamische Kopftuch auch am

Arbeitsplatz zu tragen. Von Oktober 2016 bis Mai 2018 war sie in Elternzeit.

Im März 2018 erließ WABE eine Dienstanweisung zur Einhaltung des Neutralitätsprinzips. Sie verbietet Mitarbeitern, am Arbeitsplatz sichtbare Zeichen ihrer politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugungen zu tragen. Dazu gehören das christliche Kreuz, das islamische Kopftuch und die jüdische Kippa. Das Neutralitätsprinzip gilt jedoch nicht für Beschäftigte, die in der Unternehmenszentrale arbeiten, da sie keinen Kundenkontakt haben.

Auf die vom WABE erlassene Dienstanweisung hingewiesen, weigerte sich die Heilerziehungspflegerin, ihr Kopftuch abzunehmen, erhielt deshalb mehrere Abmahnungen und wurde schließlich vorerst freigestellt. Sie erhob gegen die Abmahnungen von WABE Klage vor dem Arbeitsgericht Hamburg.

C-341/19 (Bundesarbeitsgericht): Die MH Müller Handels GmbH betreibt in Deutschland eine Drogeriekette. Eine ihrer Mitarbeiterinnen, eine gläubige Muslima, die seit 2002 als Verkaufsberaterin und Kassiererin tätig ist, trug, als sie 2014 aus der Elternzeit zurückkehrte, anders als zuvor ein islamisches Kopftuch. Konfrontiert mit ihrer Weigerung, ihr Kopftuch bei der Arbeit abzulegen, wurde sie im Juli 2016 von ihrem Arbeitgeber angewiesen, an ihrem Arbeitsplatz ohne auffällige großflächige Zeichen politischer, weltanschaulicher oder religiöser Überzeugungen zu erscheinen.

Die Mitarbeiterin erhob gegen die Weisung ihres Arbeitgebers Klage. Dieser beantragt beim Bundesarbeitsgericht, die Klage abzuweisen (siehe auch [Pressemitteilung des Bundesarbeitsgerichts Nr. 4/19](#)).

Die beiden Gerichte möchten vom Gerichtshof wissen, ob diese betrieblichen Regelungen mit der Richtlinie über die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf zu vereinbaren sind.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 25. Februar 2021 die Ansicht vertreten, dass ein Arbeitgeber grundsätzlich das Tragen jeglicher sichtbarer Zeichen politischer, weltanschaulicher oder religiöser Überzeugungen am Arbeitsplatz verbieten dürfe, es ihm im Rahmen seiner unternehmerischen Freiheit aber auch freistehe, nur das Tragen auffälliger, großflächiger Zeichen zu untersagen. Bei der Prüfung der Vereinbarkeit solcher internen Unternehmensregeln mit der Richtlinie dürften die nationalen Gerichte ihre verfassungsrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Religionsfreiheit grundsätzlich anwenden (siehe [Pressemitteilung Nr. 25/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen C-804/18

Weitere Informationen C-341/19

Donnerstag, 15. Juli 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-848/19 P Deutschland / Polen

Nutzung der OPAL-Gasfernleitung

Die Ostseepipeline-Anbindungsleitung (OPAL) ist die westliche terrestrische Anbindung der Gasfernleitung Nord-Stream 1. Ihr Einspeisepunkt befindet sich in Deutschland und ihr Ausspeisepunkt in der Tschechischen Republik. Die gesamte Kapazität der OPAL-Gasfernleitung war aufgrund von Entscheidungen der deutschen Bundesnetzagentur und der EU-Kommission aus dem Jahr 2009 von der Anwendung der Bestimmungen über den regulierten Netzzugang Dritter und der Entgeltregulierung gemäß der Richtlinie 2003/55 ausgenommen.

Mit Beschluss 28. Oktober 2016 genehmigte die Kommission eine von der Bundesnetzagentur geplante Änderung der Bedingungen für die Befreiung der OPAL-Gasfernleitung von den Unionsregeln über den Netzzugang Dritter und die Entgeltregulierung.

Polen hat diesen Genehmigungsbeschluss der Kommission vor dem Gericht der EU angefochten. Es machte u.a. geltend, dass er gegen den Grundsatz der Solidarität im Energiesektor verstoße, weil er es Gazprom und den Unternehmen der Gazprom-Gruppe gestatte, durch die volle Auslastung der Kapazitäten der Gasfernleitung Nord-Stream 1 zusätzliche Gasmengen auf den Unionsmarkt umzuleiten. In Anbetracht dessen, dass es in Mitteleuropa keine signifikante Steigerung der Nachfrage nach Erdgas gebe, bestehe die einzig mögliche Folge darin, dass die Bedingungen für die Bereitstellung und Nutzung von Transportleistungen auf den mit OPAL konkurrierenden Gasfernleitungen beeinflusst würden.

Mit Urteil vom 10. September 2019 gab das Gericht der Klage Polens

statt und erklärte den Genehmigungsbeschluss der Kommission für nichtig, da er unter Verstoß gegen den Grundsatz der Solidarität im Energiesektor ergangen sei (siehe Pressemitteilung [Nr. 107/19](#)).

Deutschland hat gegen das Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 18. März 2021 die Ansicht vertreten, dass der Grundsatz der Energiesolidarität zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Handlungen der Unionsorgane im Bereich der Energie angewandt werden könne. Das Rechtsmittel Deutschlands sei daher zurückzuweisen (siehe Pressemitteilung [Nr. 43/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 15. Juli 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-791/19 Kommission / Polen

Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts

Die Kommission macht im Wege einer Vertragsverletzungsklage gegen Polen geltend, dass die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts, die für Disziplinarsachen gegen Richter des Obersten Gerichts und im zweiten Rechtszug für Disziplinarsachen gegen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuständig ist, nicht gewährleistet sei. Die Kommission beanstandet außerdem, dass der Inhalt von Gerichtsentscheidungen als von Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit begangenes Disziplinarvergehen gewertet werden könne und die Möglichkeit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens das Recht polnischer Gerichte einschränke, den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen.

Die Kommission hat im Rahmen dieses Vertragsverletzungsverfahrens außerdem den Erlass einstweiliger Anordnungen beantragt. Mit Beschluss vom 8. April 2020 hat die Große Kammer des Gerichtshofs Polen aufgegeben, die Anwendung der Bestimmungen über die

Zuständigkeiten der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts für Disziplinarsachen gegen Richter unverzüglich auszusetzen (siehe [Pressemitteilung Nr. 47/20](#)).

Generalanwalt Tanchev hat in seinen Schlussanträgen vom 6. Mai 2021 dem Gerichtshof vorgeschlagen, der Vertragsverletzungsklage der Kommission stattzugeben (siehe [Pressemitteilung Nr. 75/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 15. Juli 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-742/19 Ministrstvo za obrambo

Vergütung von Wachdienst bei der Armee

Ein ehemaliger Unteroffizier der slowenischen Armee leistete pro Monat eine Woche Wachdienst in der Kaserne, und zwar 24 Stunden am Tag alle Tage der Woche einschließlich Samstag und Sonntag. In dieser Zeit musste er erreichbar und die ganze Zeit in der Kaserne anwesend sein. Wenn die Militärpolizei, die Inspektion oder die Einsatzgruppe (unangekündigt) kam, musste er sich melden und die Befehle ausführen, die ihm der Vorgesetzte erteilte. Der slowenische Staat berechnete und zahlte ihm für diese Zeit das reguläre Gehalt für acht Stunden Dienst, den der Staat als Dienstzeit rechnete, während er die übrigen Stunden nicht als Dienstzeit zählte, sondern lediglich eine Zulage für den Bereitschaftsdienst in Höhe von 20 % des Grundgehalts zahlte.

Der Unteroffizier ist der Meinung, dass der Wachdienst vollständig als Dienstzeit anzurechnen sei und folglich als reguläre Dienststunden bzw. Überstunden vergütet werden müsse. Der slowenische Oberste Gerichtshof ersucht den EuGH vor diesem Hintergrund um Auslegung der Richtlinie 2003/88 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung.

Generalanwalt Saugmandsgaard Øe hat in seinen Schlussanträgen vom 28. Januar 2021 die Ansicht vertreten, dass Militärangehörige grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/88 fielen.

Gleichwohl seien sie davon ausgeschlossen, wenn sie bestimmte „spezifische Tätigkeiten“ der Streitkräfte unter bestimmten Bedingungen verrichteten. Eine Tätigkeit wie die Bewachung militärischer Einrichtungen gehöre grundsätzlich nicht dazu.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 15. Juli 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-584/20 P und C-621/20 P Kommission und SRB / Landesbank Baden-Württemberg

Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds

Der Einheitliche Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB), eine im Rahmen des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) eingerichtete EU-Agentur, legt jährlich die im Voraus erhobenen Beiträge von rund 3 500 Finanzinstituten zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF) fest, der durch die Verordnung Nr. 806/2014 geschaffen wurde. Diese Beiträge werden von den nationalen Abwicklungsbehörden bei den Instituten erhoben und an den SRF übertragen.

Mit Beschluss vom 11. April 2017 legte der SRB für 2017 die im Voraus erhobenen Beiträge der Institute fest, zu denen die Landesbank Baden-Württemberg (Deutschland), die Hypo Vorarlberg Bank AG (Österreich) und die Portigon AG (Deutschland) zählen. Diese wurden durch Beitragsbescheide, die von den zuständigen nationalen Abwicklungsbehörden an sie gerichtet wurden, über die Höhe ihrer Beiträge informiert.

Jedes der drei Institute erhob beim Gericht der EU Klage auf Nichtigerklärung des SRB-Beschlusses.

Mit Urteilen vom 23. September 2020 erklärte das Gericht den Beschluss des SRB für nichtig, soweit er die Landesbank Baden-Württemberg, die Hypo Vorarlberg Bank und Portigon betrifft, und stellte die teilweise

Rechtswidrigkeit der Delegierten Verordnung 2015/63 fest. Der Beschluss sei nicht hinreichend festgestellt und begründet. Zudem weise die Berechnung der Beiträge der Landesbank Baden-Württemberg, der Hypo Vorarlberg Bank und von Portigon eine inhärente Intransparenz auf (siehe Pressemitteilung [Nr. 115/20](#)).

Der SRB hat gegen die drei Urteile des Gerichts Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt ([C-621/20 P](#) betreffend Landesbank Baden-Württemberg; [C-663/20 P](#) betreffend Hypo Vorarlberg Bank; [C-664/20 P](#) betreffend Portigon). Gegen das Urteil betreffend die Landesbank Baden-Württemberg hat auch die Kommission ein Rechtsmittel eingelegt ([C-584/20 P](#)). Die beiden Rechtssachen C-584/20 P und C-621/20 P betreffend die Landesbank Baden-Württemberg wurden miteinander verbunden.

Generalanwalt Richard de la Tour in seinen Schlussanträgen vom 27. April 2021 in den verbundenen Rechtssachen C-584/20 P und C-621/20 P betreffend die Landesbank Baden-Württemberg dem Gerichtshof erstens vorgeschlagen, das angefochtene Urteil des Gerichts aufzuheben, weil das Gericht zum einen bei der Beurteilung der Feststellung des Anhangs des streitigen Beschlusses gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens verstoßen und zum anderen in Bezug auf den Umfang der Begründungspflicht und auf die Rechtmäßigkeit der Delegierten Verordnung 2015/63 einen Rechtsfehler begangen habe. Zweitens hat er vorgeschlagen, über diese beiden Fragen in der Sache zu entscheiden und den streitigen Beschluss, soweit er die LBBW betrifft, wegen unzureichender Feststellung des Anhangs dieses Beschlusses und mangels hinreichender Begründung dieses Beschlusses erneut für nichtig zu erklären. Ferner hat er vorgeschlagen, die Einrede der Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bestimmungen der Delegierten Verordnung 2015/63 unter dem Vorbehalt zurückzuweisen, dass der SRB für größere Transparenz bei bestimmten Summen vertraulicher Daten Dritter Sorge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen C-584/20 P](#)

[Weitere Informationen C-621/20 P](#)

Donnerstag, 15. Juli 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-911/19 FBF (Fédération bancaire française)

Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) nahm am 22. März 2016 Leitlinien für die Überwachung und Governance von Bankprodukten im Privatkundengeschäft an. Die französische Aufsichts- und Abwicklungsbehörde veröffentlichte daraufhin auf ihrer Website eine Bekanntmachung. Darin erklärte sie, dass sie diese Leitlinien einhalte, und stellte klar, dass die Leitlinien auf die ihrer Kontrolle unterstellten Kreditinstitute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute Anwendung fänden. Diese müssten alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen und um sicherzustellen, dass ihre Produktvertreiber sie einhielten.

Der französische Bankenverband hat beim französischen Staatsrat beantragt, diese Bekanntmachung wegen Kompetenzüberschreitung für nichtig zu erklären, und beruft sich hierfür auf die Ungültigkeit der von der EBA angenommenen Leitlinien. Der französische Staatsrat ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang u.a. um Klärung, ob der Bankenverband diese Ungültigkeit in dem nationalen Gerichtsverfahren überhaupt geltend machen kann oder ob er die Leitlinien womöglich vor dem Gericht der EU hätte anfechten müssen.

Generalanwalt Bobek hat in seinen Schlussanträgen vom 15. April 2021 dem Gerichtshof vorgeschlagen, die streitigen EBA-Leitlinien für ungültig zu erklären (siehe Pressemitteilung [Nr. 64/21, englische Fassung](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 15. Juli 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-535/19 A (Öffentliche Gesundheitsversorgung)

Anspruch auf öffentliche Gesundheitsversorgung in anderem EU-Land?

Als ein italienischer Ingenieur dauerhaft zu seiner lettischen Frau und den gemeinsamen Kindern nach Lettland zog, endete sein Anspruch auf öffentliche Gesundheitsversorgung in Italien. Während seiner Arbeitssuche in Lettland beantragte er die Aufnahme in die lettische öffentliche Gesundheitsversorgung und die Ausstellung einer europäischen Krankenversicherungskarte. Der lettische Gesundheitsdienst lehnte dies mit der Begründung ab, dass Unionsbürger, die nicht erwerbstätig seien, in Lettland während der ersten 5 Jahre ihres Aufenthalts (erst danach hätten sie ein unbefristetes Aufenthaltsrecht) kein Anrecht auf staatlich finanzierte Gesundheitsversorgung hätten. Vielmehr müssten sie die Kosten selbst tragen. Der lettische Oberste Gerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob diese Regelung mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Generalanwalt Saugmandsgaard Øe hat in seinen Schlussanträgen vom 11. Februar 2021 die Ansicht vertreten, dass einem wirtschaftlich inaktiven Unionsbürger, der aber angesichts ausreichender Existenzmittel und eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes gemäß der Unionsbürger-Richtlinie 2004/38 ein über drei Monate hinausgehendes Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat besitze, wohin er den Mittelpunkt seiner gesamten Interessen verlagert habe und zu dem er eine tatsächliche Integrationsverbindung aufweise, der Zugang zur Sozialversicherung dieses Staates und die Inanspruchnahme staatlich finanzierter Leistungen der Gesundheitsversorgung zu den gleichen Bedingungen wie Inländern nicht deshalb systematisch verweigert werden dürfe, weil er dort keine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübe.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 15. Juli 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-709/20 The Department for Communities in Northern Ireland

Ausschluss von EU-Bürgern von existenzsichernden Leistungen

Eine alleinerziehende Mutter zweier Kleinkinder, die die niederländische und die kroatische Staatsangehörigkeit besitzt und seit 2018 in Nordirland (Vereinigtes Königreich) wohnt, beanstandet vor dem Berufungsgericht für Nordirland die Weigerung des Ministeriums für kommunale Angelegenheiten in Nordirland (Department for Communities in Northern Ireland), ihr den „Universal Credit“, eine existenzsichernde Leistung, zu gewähren.

Das Berufungsgericht möchte vom Gerichtshof wissen, welcher Schutz einem EU-Bürger im Bereich der Sozialhilfeleistungen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung zusteht, wenn der Aufnahmemitgliedstaat ihm ein auf nationales Recht gestütztes Aufenthaltsrecht unter günstigeren als den in der Richtlinie Unionsbürgerrichtlinie 2004/38 vorgesehenen Voraussetzungen gewährt hat.

Es ist somit zu klären, unter welchen Bedingungen der Grundsatz der Gleichbehandlung heranzuziehen ist, wenn die nationale Regelung bestimmte Unionsbürger wegen der Natur ihres Aufenthaltsrechts vom Bezug von Sozialleistungen, die dem Empfänger den Mindestlebensunterhalt sichern sollen, ausschließt, während diese Leistungen den Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats, die sich in der gleichen Situation der Hilfebedürftigkeit befinden, zustehen.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 24. Juni 2021 die Ansicht vertreten, dass die Weigerung eines Mitgliedstaats, einem hilfebedürftigen Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats Sozialhilfeleistungen allein wegen der Natur seines Aufenthaltsrechts, das ihm bedürftigkeitsunabhängig gemäß einer nationalen Bestimmung zuerkannt worden ist, zu gewähren, eine mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit darstellen könne – was das Berufungsgericht zu prüfen habe – und dass, wenn dies der Fall ist, diese Regelung über das hinausgehe, was zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts des Sozialhilfesystems des Aufnahmemitgliedstaats erforderlich sei (siehe Pressemitteilung [Nr. 115/21, englische Fassung](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 15. Juli 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-795/19 Tartu vangla

Eingeschränktes Hörvermögen als Entlassungsgrund bei Strafvollzugsbeamten

2013 erließ die estnische Regierung eine Verordnung, wonach Strafvollzugsbeamte über ein bestimmtes Mindesthörvermögen verfügen müssen, um telefonieren sowie Alarmlaute und Funkgespräche hören zu können.

Ein seit 2002 im Gefängnis von Tartu zunächst im geschlossenen Vollzug und seit Juni 2008 im offenen Vollzug beschäftigter Beamter beanstandet vor den estnischen Gerichten, dass er aufgrund dieser Verordnung entlassen wurde, nachdem bei einer medizinischen Untersuchung im April 2017 eine Hörbeeinträchtigung auf einem Ohr festgestellt wurde. Wenn er sein Hörgerät verwendet, entspricht sein Hörvermögen auf diesem Ohr den Anforderungen, das auf seinem anderen Ohr auch ohne Hörgerät.

Der estnische Staatsgerichtshof hat den EuGH um Auslegung des in der Richtlinie 2000/78 festgelegten Verbots von Diskriminierungen wegen einer Behinderung ersucht. Dabei geht es insbesondere um die Frage der Verhältnismäßigkeit der streitigen Regelung.

Generalanwalt Saugmandsgaard Øe hat in seinen Schlussanträgen vom 25. November 2020 die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie einer nationalen Regelung entgegenstehe, wonach ein Strafvollzugsbeamter allein deshalb nicht weiterbeschäftigt werden könne, weil sein Hörvermögen unter der festgelegten Norm liege, ohne dass der Arbeitgeber prüfe, ob der Beschäftigte in der Lage sei, seine Aufgaben zu erfüllen – ggfs. auch dadurch, dass er anderweitig eingesetzt oder ihm erlaubt werde, ein Hörgerät zu tragen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 15. Juli 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-30/20 Volvo u. a.

Gerichtliche Zuständigkeit für Schadensersatzklage gegen Kartellbeteiligte

Ein in Cordoba ansässiges Güterkraftverkehrsunternehmen erwarb zwischen 2004 und 2009 fünf Lastkraftwagen von einem Vertragshändler der Volvo Group España, SA.

Am 19. Juli 2016 erließ die Europäische Kommission einen Beschluss, mit dem sie eine Kartellabsprache von 1997 bis 2011 zwischen 15 Lkw-Herstellern feststellte, darunter AB Volvo, Volvo Lastvagnar AB und Volvo Group Trucks Central Europe GmbH. Die Hersteller hätten Preise und Bruttolistenpreiserhöhungen für Lkw im Europäischen Wirtschaftsraum abgesprochen, außerdem den Zeitplan und die Weitergabe der Kosten für die Einführung von Emissionstechnologien für mittlere und schwere Lastkraftwagen nach den Abgasnormen EURO 3 bis EURO 6. Die Kommission verhängte daher Geldbußen gegen fast alle beteiligten Unternehmen, darunter die drei genannten der Volvo-Gruppe.

Das Güterkraftverkehrsunternehmen verklagte diese drei, in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmen der Volvo-Gruppe sowie die Volvo Group España, die spanische Tochtergesellschaft jener Muttergesellschaften, vor dem Handels- und Konkursgericht Nr. 2 Madrid auf Schadensersatz wegen Verstoßes gegen das europäische Kartellverbot.

Dieses Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die EU-Verordnung Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit (konkret ihr Art. 7 Nr. 2) das zuständige Gericht unmittelbar und ohne Verweis auf die innerstaatlichen Regeln der Mitgliedstaaten bestimmt.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 22. April 2021 die Ansicht vertreten, dass die Verordnung (Art. 7 Nr. 2) sowohl die internationale Zuständigkeit als auch die interne Zuständigkeit des angerufenen Gerichts bestimme. Im vorliegenden Fall sei das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Ort des Erwerbs der in Rede stehenden Gegenstände liege. Die Mitgliedstaaten seien jedoch befugt, die Behandlung der Rechtsstreitigkeiten über wettbewerbswidrige Praktiken im Rahmen ihrer Gerichtsorganisation vorbehaltlich der Beachtung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität bei bestimmten spezialisierten Gerichten zu konzentrieren.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 15. Juli 2021

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-401/19 Polen / Parlament und Rat

Haftung von „Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten“

Die Richtlinie 2019/790 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt stellt in ihrem Artikel 17 klar, dass ein „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe oder eine Handlung der öffentlichen Zugänglichmachung vornimmt, wenn er der Öffentlichkeit Zugang zu von seinen Nutzern hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen verschafft. Daher müssen solche Plattformen die Erlaubnis der Rechteinhaber einholen, etwa durch den Abschluss einer Lizenzvereinbarung. Für Fälle, in denen keine Genehmigung erteilt wurde, sieht die Richtlinie eine Haftungsbeschränkung zugunsten der betroffenen Plattformen vor, allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Polen beanstandet im Wege einer Nichtigkeitsklage vor dem Gerichtshof, dass diese Haftungsbeschränkung in Wirklichkeit verlange, dass die Plattformen eine vorherige automatische Überprüfung (Filtern) der von Nutzern online bereitgestellten Inhalte vornähmen und damit präventive Kontrollmechanismen einführen. Ein solcher Mechanismus untergrabe den Wesensgehalt des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit und erfülle nicht das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit einer Beschränkung dieses Rechts.

Generalanwalt Saugmandsgaard Øe legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 15. Juli 2021

Schlussanträge des Generalanwalts am **Gerichtshof** in der Rechtssache **C-788/19** **Kommission / Spanien** (**Steuerrechtliche Meldepflichten**)

Steuerrechtliche Meldepflichten in Spanien

Das spanische Abgabenrecht verpflichtet Personen mit steuerlichem Wohnsitz in Spanien, bestimmte im Ausland befindliche Güter und Rechte mittels eines Steuererklärungsformulars („Formblatt 720“) zu melden. Bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung dieser Verpflichtung werden spezielle Sanktionsregelungen angewendet.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die vorgesehenen Sanktionen, nämlich die Einstufung der Vermögenswerte als Vermögensgewinne, die Unanwendbarkeit der allgemeinen Verjährungsvorschriften und die Verhängung fixer Geldstrafen die europäischen Grundfreiheiten beschränken. Die Maßnahmen könnten zwar grundsätzlich geeignet sein, die Umgehung und Hinterziehung von Abgaben zu bekämpfen und zu verhindern, im Ergebnis seien sie aber jedenfalls unverhältnismäßig. Die Kommission hat Spanien daher vor dem Gerichtshof verklagt.

Generalanwalt Saugmandsgaard Øe legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar



